

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sukow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sukow vom 28.10.2014, Beschluss Nr. 14-04-2014, und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.536.200	70.500	-700	1.606.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.504.200	79.700	-1.000	1.582.900
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	32.000	-9.200	300	23.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	32.000	-9.200	300	23.100
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	32.000	-9.200	300	23.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.322.300	44.400	-700	1.366.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.322.000	79.700	-1.000	1.400.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	300	-35.300	300	-34.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	430.400	71.700	0	502.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	249.100	193.000	0	442.100
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	181.300	-121.300	0	60.000

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	11.600	-300	11.300
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	181.600	- 145.000	0	36.600
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-181.600	156.600	-300	-25.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 130.000 EUR	auf 130.000 EUR
------------------------	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | von bisher 260 v.H. | auf 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 335 v.H. | auf 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v.H. | auf 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt wie bisher 2 Vollzeitäquivalente (VzÄ)).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	5.446.006	5.446.006
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	5.515.405	5.515.405
und zum 31.12. des Haushaltsjahres vrs.	5.560.505	5.552.405

§ 9 Weitere Vorschriften

- | | | | |
|--|------------|----------------|-------------|
| 1. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf | von bisher | 27.400 EUR auf | 31.600 EUR. |
|--|------------|----------------|-------------|

- | | | |
|-----------------|-------|---|
| 2. Die Produkte | 12600 | Feuerwehr |
| | 42402 | Turn- und Sporthallen |
| | 51100 | Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen |
| | 54100 | Gemeindestraßen |
| | 55100 | öffentliches Grün, Landschaftsbau |
| | 55500 | Land- und Forstwirtschaft |
| | 57300 | Dorfgemeinschaftshaus |
| | 61100 | Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen |

werden als wesentlich erklärt.

- | |
|--|
| 3. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird wie bisher auf 5.000 EUR festgesetzt. |
|--|

